



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2022

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 23.03.2022

Juristisch unbegründete Einweisung Jugendlicher in die hessische Psychiatrie

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 28. Februar 2022 begann vor dem Marburger Landgericht ein Prozess gegen einen Richter des Amtsgerichts Biedenkopf. Ihm wird vorgeworfen zwischen 2013 und 2016 in mindestens 18 Fällen Minderjährige unter Beugung des Rechts in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen zu haben. Er habe Anhörungspflichten der Betroffenen oder ihrer Sorgeberechtigten ignoriert und selbst ohne vorliegende psychiatrische Begutachtung eine Einweisung verfügt. Trotz des Eingeständnisses des rechtlich falschen Vorgehens wurde der Richter am 14. März 2022 wegen einer beruflichen Überlastung freigesprochen. Ein Disziplinarverfahren sei noch anhängig:

→ <https://www.hessenschau.de/panorama/umstrittene-einweisung-von-jugendlichen-richter-vom-vorwurf-der-rechtsbeugung-freigesprochen,prozess-richter-rechtsbeugung-freispruch-100.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde das rechtswidrige Handeln des Richters offenbar?

Mit am 14. Dezember 2016 eingegangenem Bericht des Direktors des Amtsgerichts Biedenkopf erhielt der Präsident des Landgerichts Marburg als unmittelbarer Dienstvorgesetzter des betreffenden Richters erstmals Kenntnis von den Vorgängen.

Frage 2. Welche Maßnahmen wurden wann daraufhin ergriffen?

Frage 3. Wurden im Nachgang sämtliche vergleichbare Fälle, mit denen der Richter befasst war, auf einen juristisch einwandfreien Umgang geprüft?

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unmittelbar nach erstmaliger Kenntnis von den Vorgängen wurden die zur Verfügung stehenden disziplinarrechtlichen Maßnahmen geprüft und im erforderlichen und gebotenen Maße gegen den betreffenden Richter eingeleitet und ergriffen. In diesem Zusammenhang überprüfte der Präsident des Landgerichts Marburg sämtliche der von dem betreffenden Richter in den Jahren 2013 bis 2016 bearbeiteten Kindschaftssachen auf deren verfahrensfehlerfreie Bearbeitung. Weitergehende Auskünfte werden für nicht vereinbar gehalten mit dem gesetzlichen Schutz der Vertraulichkeit von Personaldaten, § 50 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), § 90 Abs. 2 Hessisches Beamtenengesetz (HBG), § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (HDSG).

Frage 4. Wurden nach dem Bekanntwerden gegebenenfalls noch immer in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachte Personen umgehend auf freien Fuß gesetzt?

Der Präsident des Landgerichts Marburg hat berichtet, es sei nicht bekannt, dass sich Betroffene aufgrund der beanstandeten richterlichen Entscheidungen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorgänge noch in einer psychiatrischen Einrichtung befunden hätten.

Frage 5. Wie lange wurden in den bekannten 18 Fällen aufgrund solcher rechtsverletzender Entscheidungen die Minderjährigen in psychiatrische Einrichtungen verbracht? (bitte aufschlüsseln)

Die Dauer der Unterbringung der Betroffenen aufgrund der beanstandeten richterlichen Entscheidungen variierte zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen. Die genaue Dauer in jedem Einzelfall lässt sich anhand der Aktenlage nicht zweifelsfrei feststellen.

Eingegangen am 13. Mai 2022 · Bearbeitet am 16. Mai 2022 · Ausgegeben am 19. Mai 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 6. Welche Entschädigungen und Wiedergutmachungen wurden seitens des Landes Hessen den Betroffenen angeboten?

Die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen gegen das Land Hessen ist hier nicht bekannt.

Frage 7. Wie kann die Landesregierung sicherstellen, dass es sich beim Biedenkopfer Fall um einen Einzelfall handelt?

Frage 8. Wie kann konkret dafür gesorgt werden, dass alle Beteiligten vor oder während einer Unterbringung angehört werden?

Frage 9. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus, dass es offenbar möglich ist über Jahre hinweg rechtswidrig junge Menschen in psychiatrische Einrichtungen einzuweisen, ohne dass diese Fälle der Rechtsbeugung unmittelbar bemerkt werden?

Die Fragen 7. bis 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dabei wird zunächst im Hinblick auf die in Frage 9 gewählte Formulierung darauf hingewiesen, dass der Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in den angeklagten 18 Fällen rechtskräftig verneint wurde.

Bei dem in Rede stehenden Sachverhalt handelt es sich um einen Einzelfall.

Die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf gemäß § 1631b BGB der Genehmigung des Familiengerichts. Sollte im seltenen Ausnahmefall das zuständige Familiengericht die im Verfahren geregelten umfassenden Anhörungspflichten (§ 167 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 319 ff. FamFG, § 160 FamFG) verletzen oder gegen sonstige Verfahrensvorschriften verstoßen, können Verfahrensbeteiligte Beschwerde nach § 58 FamFG gegen die Genehmigung der Unterbringung einlegen. Daneben besteht auch im Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger die Möglichkeit, gegen das Familiengericht nach § 6 FamFG i.V.m. §§ 41 f. ZPO einen Antrag auf Ablehnung zu stellen.

Frage 10. Ist beabsichtigt nach dem erfolgten Freispruch das laufende Disziplinarverfahren gegen den Biedenkopfer Richter fortzuführen?

Das Disziplinarverfahren führt der Präsident des Landgerichts Marburg.

Nach § 25 Abs. 2 Halbsatz 2 HDG i.V.m. § 60 Abs. 1 HRiG ist das Disziplinarverfahren mit dem Abschluss des Strafverfahrens fortzusetzen.

Wiesbaden, 13. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann